# STATUTEN

des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin

# Inhalt

Allgemeine I	Bestimmungen	4
Art. 1	Name, Rechtsnatur und Sitz.	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Rechtliche Stellung	5
Art. 4	Mitgliedsgemeinden	5
Organisation	1	5
Art. 5	Organe	5
Die Gesamth	eit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden	6
Art. 6	Zuständigkeit	6
Art. 7	Abstimmungen	6
Art. 8	Fakultatives Referendum	6
Art. 9	Initiative	7
Die Delegier	tenversammlung	7
Art. 10	Zusammensetzung, Stimmrecht	7
Art. 11	Zuständigkeit	8
Art. 12	Einberufung	8
Art. 13	Verhandlungen	9
Art. 14	Beschlussfassung	9
Art. 15	Traktanden	9
Art. 16	Abstimmungsmodus	9
Art. 17	Wahlmodus	9
Art. 18	Delegiertenentschädigung	10
Art. 19	Öffentlichkeit	10
Der Vorstan	d	10
Art. 20	Zusammensetzung, Amtsdauer	10
Art. 21	Stimmrecht	10
Art. 22	Aufgaben und Zuständigkeit	11
Art. 23	Einberufung	11
Art. 24	Beschlussfassung	11
Art. 25	Zeichnungsberechtigung	11
Die Geschäft	sprüfungskommission / Revisionsstelle	12
Art. 26	Geschäftsprüfungskommission	12
Finanzen		12
Art. 27	Jahresabschluss und Geschäftsbericht	12

Art. 28	Finanzmittel	12
Art. 29	Finanzielle Haftung	13
Staatsaufsich	nt, Verantwortlichkeit und Streitigkeiten	13
Art. 30	Staatsaufsicht und Rechtsmittel	13
Art. 31	Verantwortlichkeit	13
Art. 32	Streitigkeiten	13
Schluss- und	Übergangsbestimmungen	14
Art. 33	Austritt	14
Art. 34	Auflösung	14
Art. 35	Statutenrevision	14
Art. 36	Aufnahme	14
Art. 37	Inkrafttreten	14

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen Gemeindeverband für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin (nachstehend Gemeindeverband) besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.

Der Gemeindeverband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in Samedan.

#### Art. 2 Zweck

Der Gemeindeverband sichert in Koordination mit dem Kanton und dem Bund die Erschliessung im Oberengadin mit öffentlichen Verkehrsmitteln und schafft Anreize zu deren vermehrter Benützung.

Dem Gemeindeverband unterstehen die im Oberengadin unabhängig von ihrer Rechtsform auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs tätigen Transportunternehmen.

Den Gemeinden und Privaten steht es frei, in Ergänzung zum vom Gemeindeverband im Rahmen dieser Statuten angebotenen öffentlichen Verkehr Angebote zu errichten bzw. errichten zu lassen. Diese Angebote unterstehen nicht diesen Statuten, sind aber mit dem Angebot des Gemeindeverbandes zu koordinieren.

Zur Erfüllung des Zweckes fallen folgende Massnahmen in Betracht:

a) Angebotsgestaltung

Das Angebot des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin ist in Absprache mit dem Kanton Graubünden und dem Bund auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und der Gäste auszurichten und hat die attraktive Erschliessung des gesamten Gemeindeverbandes sicherzustellen. Der Gemeindeverband ist in Abstimmung mit dem Kanton für die Linienführung und den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs im Zusatzangebot verantwortlich.

#### b) Tarifverbunde und Tarifmassnahmen

Tarifverbunde sind Absprachen zwischen Verkehrsunternehmen. Diese ermöglichen die Verwendung eines einzigen Fahrausweises zu einem von Verkehrsmittel, Transportunternehmen und Umsteigeort unabhängigen Tarif. Alle auf dem Gebiet des Öffentlichen Verkehrs tätigen Transportunternehmen, welche aufgrund des kantonalen Gesetzes über den Öffentlichen Verkehr bzw. aufgrund dieser Statuten Leistungen von Bund, Kanton und / oder vom Gemeindeverband erhalten, können vom Gemeindeverband zur Zusammenarbeit in einem Tarifverbund verpflichtet werden.

Der Gemeindeverband kann den Öffentlichen Verkehr zusammen mit anderen Angeboten in eine Angebotspalette (Gästekarte, Einheimischenkarte etc.) einbinden bzw. einbinden lassen.

- c) Gemeindeverbandüberschreitende Massnahmen Gemeindeverbandüberschreitende Massnahmen werden gefördert, wenn sie im Interesse des Oberengadins sind und sich die Interessierten ausserhalb des Oberengadins beteiligen.
- d) Weitere Massnahmen Weitere Massnahmen, welche die Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern.

# Art. 3 Rechtliche Stellung

Der Gemeindeverband tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten, mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben.

# Art. 4 Mitgliedsgemeinden

Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die Gemeinden Bever, Celerina / Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E. / Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz.

Mitglied können alle politischen Gemeinden der Region Maloja werden. Vorbehalten bleibt Art. 55 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Die Aufnahme von Gemeinden richtet sich nach Art. 36 dieser Statuten.

Der Gemeindeverband kann mit anderen Gemeinden ausserhalb des Oberengadins Leistungsvereinbarungen abschliessen.

#### Organisation

# Organe

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsprüfungskommission.

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und für die Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestellt werden.

# Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden

# Art. 6 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Dieses fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 35 mit der Mehrheit aller gültigen Stimmen der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden und der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden. Das Ergebnis der Volksabstimmung in jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.

Das oberste Organ ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten,
- b) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00,
- c) Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00,
- d) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden,
- e) der Entscheid über Vorlagen, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist,
- f) der Entscheid über Vorlagen, für welche eine Initiative zustande gekommen ist,
- g) die Auflösung des Gemeindeverbandes.

# Art. 7 Abstimmungen

Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen gemeindeweise an der Urne oder in der Gemeindeversammlung.

Für Abstimmungen bestimmt der Vorstand in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden eine Frist, innerhalb welcher sie durchzuführen sind.

Die Vorschriften der jeweiligen Gemeinden finden sinngemässe Anwendung. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse der Abstimmungen in Form eines Protokolls dem Gemeindeverband innert zwei Tagen mit.

#### Art. 8 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet,

- wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst,
- wenn innert 90 Tagen seit der Beschlussfassung das Referendum entweder von mindestens drei Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder von mindestens 400 Stimmberechtigten aus den Mitgliedsgemeinden verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekanntzugeben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die

Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Die Volksabstimmung wird in der Regel innert 90 Tagen nach dem Zustandekommen des Referendums durchgeführt.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Nettoaufwand des Gemeindeverbandes von CHF 50'000.00 oder einen jährlich wiederkehrenden Nettoaufwand von CHF 25'000.00 nicht übersteigen, sowie alle Beschlüsse im Rahmen der gebundenen Aufgaben.

#### Art. 9 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können entweder

- mindestens drei Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs
- oder mindestens 400 Stimmberechtigte aus den Mitgliedsgemeinden

den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallenden Sachgeschäfts oder eine Revision der Statuten beantragen.

Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes beim Vorstand eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Teil- oder Totalrevision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den sechs Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält. In dieser darf der Rückzug des Initiativbegehrens wohl erschwert, nicht aber ausgeschlossen werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

#### Die Delegiertenversammlung

#### Art. 10 Zusammensetzung, Stimmrecht

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden bestimmten Vertreter die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Jede Gemeinde bestimmt einen Delegierten sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Delegierten werden durch die in den Mitgliedsgemeinden zuständigen Organe gewählt.

Jede Gemeinde verfügt in der Delegiertenversammlung bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

# Art. 11 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle,
- b) die Genehmigung des Budgets,
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrage bis CHF 250'000.00 sowie über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 und die Gewährung der entsprechenden Kredite,
- e) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten oder der notwendigen Verordnung;
- f) die Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Art. 6 lit. d den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen ist,
- g) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission,
- h) Entscheid über Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs,
- i) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, die dem Gemeindeverband nicht angehören,
- j) Entscheid über wesentliche Veränderungen des allein vom Gemeindeverband finanzierten Busangebotes (Zusatzangebot), wie Aufhebung von Linien oder grössere Angebotsveränderungen (Takt, Linienführung etc.),
- k) Einsetzung und Wahl einer Geschäftsstelle,
- 1) alle weiteren ihr durch die Statuten übertragenen Aufgaben.

# Art. 12 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Dabei sind das Budget, die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zu behandeln. Ferner tritt sie zusammen, wenn

- a) es der Präsident oder der Vorstand für notwendig erachtet,
- b) mindestens drei Gemeindedelegierte oder
- c) drei Mitgliedgemeinden es verlangen.

Den Delegierten und den Mitgliedsgemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände inklusive den dazugehörenden Unterlagen vierzehn Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Unterlagen werden auch am Sitz des Gemeindeverbands aufgelegt.

Über wichtige Geschäfte hat der Vorstand die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können, bevor die Delegiertenversammlung zusammentritt.

# Art. 13 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Präsident bezeichnet einen Aktuar, der das Protokoll führt. Dieses ist den Delegierten und den Mitgliedgemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erledigung der Geschäfte kann die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

# Art. 14 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

#### Art. 15 Traktanden

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

#### Art. 16 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind auf Antrag von fünf Delegierten schriftlich vorzunehmen. Massgebend ist bei offener und schriftlicher Abstimmung das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 17 Wahlmodus

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von fünf Delegierten nicht geheime Wahl verlangt wird.

Gesamtwahlen erfolgen ebenfalls durch Handmehr. Sie können gesamthaft durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Rangfolge nicht erfor-

derlich ist.

Im Übrigen werden die Wahlen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehr vorgenommen, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet für diese Sitze ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

# Art. 18 Delegiertenentschädigung

Die Delegierten werden durch ihre Wahlgemeinde entschädigt.

# Art. 19 Öffentlichkeit

Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

#### **Der Vorstand**

#### Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Gemeindeverbandes und besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine regional ausgewogene Vertretung der Gemeinden, der Hotellerie, der Bergbahnen sowie der Tourismusorganisationen zu achten.

Der Vorstand wird jeweils für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsdauer aus dem Vorstand aus, hat an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitgliedes ein. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Art. 21 Stimmrecht

Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, ihr Antragsrecht

ist jedoch gewahrt.

# Art. 22 Aufgaben und Zuständigkeit

# Dem Vorstand obliegen

- a) die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten,
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Erlass von Reglementen,
- c) die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Budgets,
- d) die alljährliche Erstattung eines Geschäftsberichtes über die Tätigkeit,
- e) die Bestellung von Fachkommissionen und die Wahl deren Mitglieder,
- f) die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern, welche den Gemeindeverband im Koordinationsausschuss des Tarifverbundes Oberengadin vertreten,
- g) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten,
- h) die Erledigung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen,
- i) alle weiteren ihm durch die Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- j) in Koordination mit dem Kanton Aufsicht und Kontrolle über die Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, in Belangen, welche nicht bereits durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt sind.

Im Weiteren regelt die Delegiertenversammlung die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes in den Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 23 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage zum Voraus zuzustellen.

# Art. 24 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

#### Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband.

# Die Geschäftsprüfungskommission / Revisionsstelle

# Art. 26 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte GPK Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitgliedes ein.

Für die Rechnungsprüfung im engeren Sinn wird eine externe Revisionsstelle gewählt.

#### **Finanzen**

#### Art. 27 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gemeindeverband hat jährlich bis zum 31. März über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Budget sind nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am Sitz des Gemeindeverbandes und in den Gemeindekanzleien der angeschlossenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

# Art. 28 Finanzmittel

Die Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin werden insbesondere aus folgenden Finanzierungsquellen finanziert:

- a) Beiträge von Bund und Kanton gemäss entsprechender Gesetzgebung und Budgetgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.
- b) Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden tragen die verbleibenden, ungedeckten Kosten des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin. Diese Kosten werden nach Einwohnerzahl, Finanzkraft und Verkehrsinteresse auf die Gemeinden verteilt.

Die Gemeinden erheben Verkehrstaxen für Beherberger sowie Verkehrsabgaben von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Die Höhe der Taxen / Abgaben wird

in einem Reglement festgelegt.

# c) Beiträge von Privaten

Der Gemeindeverband kann mit Privaten einen, deren direkten Nutzen entsprechenden Beitrag an den Öffentlichen Verkehr vereinbaren.

#### d) Fahrausweise

Der Vorstand legt im Einvernehmen mit dem Kanton und den Transportunternehmungen die strategische Preispolitik für die Fahrausweise fest.

Dabei richtet sich der Vorstand nach der Marktüblichkeit, nach dem Erfordernis, wonach die Benützer des Öffentlichen Verkehrs diesen auch mitzutragen haben und nach dem Ziel der Förderung des Öffentlichen Verkehrs.

Die ungedeckten Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten des Öffentlichen Verkehrs im Oberengadin abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton.

# Art. 29 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet das Verbandsvermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile Nachzahlungen zu leisten.

#### Staatsaufsicht, Verantwortlichkeit und Streitigkeiten

#### Art. 30 Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Die Staatsaufsicht über den Gemeindeverband und die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Organe richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 31 Verantwortlichkeit

Die Haftung der Organe richtet sich nach kantonalem Recht.

#### Art. 32 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und einer Mitgliedsgemeinde werden nach der kantonalen Verfahrensgesetzgebung beurteilt.

Bei Unklarheiten ist der Statutentext in deutscher Sprache massgeblich.

# Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 33 Austritt

Nach fünfjähriger Mitgliedschaft kann eine Mitgliedsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Gemeindeverband austreten (vorbehalten bleibt Art. 52 Abs. 1 lit. i Gemeindegesetz).

Die austretende Gemeinde verliert unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Für bestehende Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes bleibt ihre Nachzahlungsfrist weiterbestehen.

# Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des Gemeindeverbandes kann mit der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden und der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem andern geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

# Art. 35 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in Art. 6. Statutenänderungen in Bezug auf den Zweck und die Aufgaben des Gemeindeverbandes bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Revisionen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

#### Art. 36 Aufnahme

Die Aufnahme noch nicht angeschlossener Gemeinden erfolgt mit der Mehrheit aller gültigen Stimmen der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden und der Mehrheit der Mitgliedgemeinden. Das Ergebnis der Volksabstimmung jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.

# Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden und Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom	2. Juni 2017
Gemeinde Bever  Der Präsident  Der Ak	tuas
Beschluss der Gemeindeversammlung vom	12. Juni 2017
Gemeinde Celerina / Schlarigna  Der Präsident  Der Ak	Q tuar
Beschluss der Gemeindeversammlung vom	23. Juni 2017
Gemeinde La Punt Chamues-ch	
Der Präsident Der Ak	tuar Pool 3 1 and
Beschluss der Gemeindeversammlung vom	2. Juni 2017
Gemeinde Madulain	

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017

Gemeinde Pontresina

Der Präsident

Der Präsident

Der Aktuar

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017
Gemeinde Samedan  Der Präsident  Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017
Gemeinde S-chanf  Land  Der Präsident  Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2017
Gemeinde Sils i.E. / Segle Vschinger  Der Präsident  Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2017
Gemeinde Silvaplana
Das Gemeindevorstandsmitglied Der Aktuar
Beschluss der Urnenabstimmung vom 25. Juni 2017
Gemeinde St. Moritz

Der Aktuar

Der Präsident

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2017

Gemeinde Zuoz

Der Präsident

Der Aktuar

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 19-12. 2017 Nr. 1092

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzi direktor:

